

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 124/11 B

L 7 AL 113/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AL 252/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die allein auf den Zulassungsgrund der Abweichung gestützte Beschwerde ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), bezeichnet werden. Hierzu hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 67; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr).
- 3 Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 15.2.2000 (B 11 AL 41/99 R - SozR 3-4100 § 75 Nr 3) abgewichen, kann nicht entnommen werden, das LSG habe dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen. Zwar enthält die Beschwerdebegründung die Wiedergabe bestimmter, als "Rechtssätze" bezeichneter Ausführungen aus den Entscheidungsgründen des LSG sowie den Vortrag, "dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu dem Ergebnis" des 11. Senats des BSG in der bezeichneten Entscheidung vom 15.2.2000. Soweit im Anschluss daran Ausführungen des BSG wörtlich zitiert werden, handelt es sich jedoch nicht um die Formulierung eines abstrakten Rechtssatzes, sondern um die Darstellung der Begründung des BSG zu der im damaligen Fall vorzunehmenden Zuordnung von Abbruch- bzw Aushubarbeiten einerseits und des Transports von Baumaterial andererseits. Da sich auch nach dem Vorbringen der Beschwerdebegründung die vorliegende Fallgestaltung von dem im Jahre 2000 vom BSG zu beurteilenden Streitfall wesentlich unterscheidet, ist ein Widerspruch des LSG im Grundsätzlichen gegen einen Rechtssatz des BSG nicht schlüssig bezeichnet (vgl hierzu auch Beschluss des Senats vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - Juris RdNr 5).
- 4 Soweit der Beschwerdeführer das angefochtene Urteil des LSG im Übrigen mit Hinweisen auf Entscheidungen des Bayerischen LSG bzw des LSG Niedersachsen-Bremen sowie das Urteil des BSG vom 29.1.1985 (10 RAr 4/84) beanstandet, zeigt er wiederum keinen Widerspruch des LSG im Grundsätzlichen auf, sondern trägt nur Einzelumstände vor, die seiner Auffassung nach für die Unrichtigkeit der vom LSG getroffenen Entscheidung in der Sache sprechen. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Ur-



teils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt nach § 197a SGG iVm §§ 47 Abs 3, 52 Abs 2, 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

